

Vorwort

Nach der Rechtsprechung des VwGH gehören die Mindestlohnbestimmungen zum harten Kern des Arbeitnehmerschutzes. Dennoch hat sich in der rechtsanwaltlichen Praxis vielfach gezeigt, dass das Arbeitgeberbewusstsein für den Tatbestand der Unterentlohnung auch knapp sechs Jahre nach erstmaliger Einführung nach wie vor gering ist. Zwar ist beinahe allen Arbeitgebern bekannt, dass Vorschriften zum Lohndumping bestehen und dieses strafbar ist, doch fehlt die Aufmerksamkeit dafür, dass es durch kleine Fehler in der Abwicklung der Arbeitsverhältnisse auch bei bemühten Arbeitgebern zu Unterentlohnung und damit letztlich zur Verhängung signifikanter Strafen kommen kann.

Da sich die Anfragen zu dieser Thematik in jüngerer Vergangenheit gehäuft haben und sich dabei herausgestellt hat, dass immer wieder die gleichen Fehler zu Problemen führen, haben wir uns entschlossen, ein Praxisratgeber zum Thema Unterentlohnung zu verfassen, das sich neben der Beleuchtung des Tatbestands als solchem insbesondere mit genau diesen „Fallen“ befassen soll. Dadurch soll es den Personalverantwortlichen der Unternehmen erleichtert werden, allfällige Fehler in der Handhabung zu vermeiden bzw, falls solche bereits gemacht worden sein sollten, schnellstmöglich aufzudecken, um Unterentlohnung zu beenden und gleichzeitig durch rechtzeitige Nachzahlungen Straffreiheit erreichen zu können.

Auch wenn wir zur Darstellung der Fallen notwendigerweise zahlreiche Aspekte des Arbeitsrechts ansprechen müssen, ist dennoch zu beachten, dass das LSD-BG wesentlich mehr Vorschriften als den für dieses Werk maßgeblichen § 29 LSD-BG beinhaltet. Wir klammern die sonstigen im LSD-BG geregelten Aspekte (zB Melde- oder Aufbewahrungspflichten bei grenzüberschreitenden Entsendungen oder Überlassungen, Haftungen für ausgebliebene Entgeltzahlungen) bewusst aus und verweisen hier auf die fachlich einschlägige Literatur.

Unser Dank gebührt insbesondere *Julian Feichtinger*, Partner bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH, für zahlreiche fachliche Debatten zu diversen Fragestellungen des § 29 LSD-BG.

Wien, im Juni 2017

*Christopher Peitsch
Armin Schwabl*